

Rechtsprechungsüberblick zum Konsumcannabisgesetz

Von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

1. Problem: „nicht geringe Menge“

Gericht, Aktenzeichen	Inhalt der Entscheidung
<p>BGH, Beschl. v. 18.4.2024 – 1 StR 106/24; BGH, Beschl. v. 6.5.2024 – 2 StR 480/23 BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 3 StR 115/24 BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 29.4.2024 – 6 StR 132/24; KG, Beschl. v. 30.4.2024 – 5 Ws 67/24</p>	<p>Der Grenzwert der nicht geringen Menge für THC i.S.d. § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG beträgt nach wie vor 7,5 Gramm. Etwas anderes folgt nicht aus einer „geänderten Risikobewertung“.</p>
<p>LG Freiburg, Urt. v. 5.4.2024 – 17/23 3 KLS 690 Js 3513/23</p>	<p>Der Grenzwert der „nicht geringen Menge“ von Cannabis ist im Lichte des KCanG neu zu bestimmen und auf 80 Gramm THC festzusetzen.</p>
<p>AG Mannheim, Urt. v. 16.4.2024 – 2 Ls 801 Js 37886/23</p>	<p>Der Grenzwert der „nicht geringen Menge“ von Cannabis ist im Lichte des KCanG neu zu bestimmen und auf 75 Gramm THC festzusetzen.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24</p>	<p>Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Maß sich die Tathandlung auf eine „nicht geringe Menge“ bezieht, ist der Teil der Gesamtmenge außer Betracht zu lassen, bei dem der jeweilige Umgang straffrei wäre. Erst die die Strafbarkeitsgrenze überschreitende Stoffmenge ist daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit sie ihrem Wirkstoffgehalt den Grenzwert von 7,5 Gramm THC erreicht bzw. überstiegen hat.</p>

<p>BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 1 StR 154/24; BGH, Beschl. v. 15.5.2024 – 6 StR 73/24 Rn. 6</p>	<p>Soweit sich das Tatbestandsmerkmal „nicht geringe Menge“ bei mehreren Betäubungsmitteln aus der Summe der Wirkstoffmengen ergibt, kommt eine Addition von Betäubungsmitteln und Cannabis zur Bestimmung der „nicht geringen Menge“ i.S.d. BtMG nicht mehr in Betracht.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 164/24</p>	<p>Der als Verbrechen ausgestaltete Qualifikationstatbestand des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis nach § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG hat die Kraft, das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und das bewaffnete Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu einer Tat zu verklammern.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23; BGH, Beschl. v. 6.5.2023 – 5 StR 550/23; BGH, Beschl. v. 15.5.2024 – 2 StR 458/23</p>	<p>Im Anwendungsbereich des KCanG bedarf es des Zusatzes „in nicht geringer Menge“ nicht (mehr), da es sich gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 4 KCanG im Falle von Cannabis um Regelbeispiele und damit um Strafzumessungsregeln handelt.</p>

2. Auswirkungen im Revisionsverfahren

<p>Gericht, Aktenzeichen</p>	<p>Inhalt der Entscheidung</p>
<p>BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 5 StR 4/24</p>	<p>Beim KCanG handelt es sich im Vergleich zum BtMG bei der nach § 2 Abs. 3 StGB gebotenen konkreten Betrachtung um das mildere Gesetz.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 11.6.2024 – 6 StR 257/24</p>	<p>Auch wenn das festgestellte Tatgeschehen nunmehr ggf. nach § 34 Abs. 3 KCanG zu würdigen ist, erweist sich das KCanG im Vergleich zu § 29a Abs. 1 BtMG als das mildere Gesetz.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 11.6.2024 – 3 StR 159/24; BGH, Beschl. v. 29.4.2024 – 6 StR 102/24; BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23 Beschl. v. 28.5.2024 – 3 StR 154/24</p>	<p>Hängt die Beurteilung des im Einzelfall milderen Rechts davon ab, ob die Möglichkeit einer Strafrahenverschiebung genutzt wird, etwa weil ein gesetzlich geregelter besonders schwerer oder minder schwerer Fall angenommen wird, obliegt die Bewertung grundsätzlich dem Tatgericht. Dies gilt, sofern eine abweichende Würdigung nicht sicher auszuschließen ist.</p>
<p>u. a. BGH, Beschl. v. 18.4.2024 – 1 StR 106/24; BGH, Beschl. v. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – 5 StR 30/24; BGH, Beschl. v. 28.5.2024 – 6 StR 52/24</p>	<p>Da Cannabis durch die Neuregelung nicht mehr dem BtMG unterfällt, gelten die §§ 29 ff. BtMG für cannabisbezogene Handlungen nicht mehr, sondern ggf. § 34 KCanG. Das bedeutet, dass, wenn eine Verurteilung nach dem BtMG auch oder ausschließlich wegen des Umgangs mit Cannabis ergangen ist und das Tatgeschehen auch nach § 34 KCanG noch als strafbar anzusehen ist, dies in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO regelmäßig zur Neufassung des Schuldspruchs durch das Revisionsgericht führt.</p>

<p>BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 29.4.2024 – 6 StR 117/24</p>	<p>Zu einer Änderung des Schuldspruchs kann es auch dann kommen, wenn das Rechtsmittel auf den Strafausspruch beschränkt wurde oder dieser aus anderen Gründen bereits in Rechtskraft erwachsen ist.</p>
<p>BGH, Urt. v. 23.5.2024 – 5 StR 53/24</p>	<p>Etwas anderes als Vorstehendes gilt bei einer Beschränkung des Rechtsmittels auf die Gesamtstrafenbildung.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 1 StR 154/24, BGH, Beschl. v. 15.5.2024 – 2 StR 458/23 Rn. BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 30.4.2024 – 6 StR 536/23</p>	<p>Infolge der gegenüber dem früheren Recht niedrigeren Strafandrohung kann der Strafausspruch regelmäßig keinen Bestand haben.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 28.5.2024 – 6 StR 142/24</p>	<p>Das gilt auch für eine Jugendstrafe.</p>
<p>OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.5.2024 – 1 ORs 24 SRs 167/24</p>	<p>Die Rechtswirkungen des Straferlasses nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB i.V.m. Art. 316p EGStGB treten unmittelbar kraft Gesetzes ein. Das Revisionsgericht hat diesen rückwirkenden Straferlass gemäß § 354a StPO i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB auf die Sachrüge hin zu beachten. Eine gebildete Gesamtstrafe ist auf der Grundlage der gesamten Feststellungen des angefochtenen Urteils daraufhin zu überprüfen, ob eine einbezogene Strafe auf einem nunmehr nach § 3 Abs. 1 KCanG straflosen Besitz von Cannabis beruht. Ist ein sicherer Rückschluss auf den Besitz zum Eigenkonsum möglich und liegen alle sonstigen Voraussetzungen einer Straflosigkeit vor, hat das Revisionsgericht seiner Entscheidung den rückwirkenden Straferlass zugrunde zu legen.</p>

3. Schuldspruch/Rechtsfolgen in der Tatsacheninstanz

<p>Gericht, Aktenzeichen</p>	<p>Inhalt der Entscheidung</p>
<p>BGH, Beschl. v. 18. April 2024 – 1 StR 106/24; BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – 2 StR 98/24; BGH, Beschl. v. 24.4.2024 – 4 StR 50/24; BGH, Beschl. v. 23.4.2024 – 5 StR 153/24; BGH, Beschl. v. 30.4.2023 – 6 StR 536/23; BGH, Beschl. v.16.5.2024 – 6 StR 179/24</p>	<p>Die Frage, ob beim strafbaren Besitz von Cannabis klarstellende Zusätze im Schuldspruch erforderlich sind ist oder nicht, ist in der Rechtsprechung des BGH nicht eindeutig geklärt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der 1. und der 4. Strafsenat haben hinsichtlich des Besitzes sowie des Anbaus von mehr als drei Cannabispflanzen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. a KCanG den Zusatz „verboten“ verwendet. • Der 2. und der 5. Strafsenat halten einen Zusatz im Urteilstenor für entbehrlich. • Der 6. Strafsenat hält den Zusatz „unerlaubt“ für erforderlich.

<p>BayObLG, Beschl. v. 8.4.2024 – 203 StRR 39/24</p>	<p>Die Entscheidung über die Anordnung der Einziehung von Konsumcannabis steht nach § 37 S. 1 KCanG im Ermessen des Gerichts. Im Urteil bedarf es mit Blick auf die Regelung von § 3 KCanG Ausführungen des Tatrichters zur Ermessensausübung bei der Einziehung von sichergestelltem Konsumcannabis.</p>
<p>AG Bautzen, Beschl. v. 27.5.2024 – 47 Gs 409/24</p>	<p>Bei Überschreitung der nach § 3 Abs. 2 KCanG erlaubten Menge unterliegen nur die die Freigrenzen überschreitenden Gegenstände der Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherung der späteren Einziehung.</p>
<p>AG Westerstede, Urt. v. 2.4.2024 – 42 Ls 209/23</p>	<p>Bei der Einziehung von Cannabis ist von der Gesamtmenge ggf. eine Menge von 50 Gramm abzuziehen, da der Angeklagte diese Menge am Wohnort legal besitzen kann.</p>

4. „Amnestieregelung“

<p>Gericht, Aktenzeichen</p>	<p>Inhalt der Entscheidung</p>
<p>BGH, Beschl. v. 6.5.2024 – 2 StR 480/23</p>	<p>Nach Art. 316p, Art. 313 EGStGB werden vor dem 1.4.2024 nach dem BtMG verhängte Strafen, die nach dem KCanG oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar sind, aufgehoben, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Dies lässt einen (ggf. wirksamen) Strafklageverbrauch eines Straferkenntnisses nicht entfallen.</p>
<p>BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 3 StR 147/24</p>	<p>Die Neufestsetzung einer Jugendstrafe ist nach Art. 316p, 313 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 EGStGB entbehrlich, sofern die bereits festgesetzte Jugendstrafe nicht mehr eigenständig bestehen bleibt, weil gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG unter Einbeziehung des Urteils auf eine neue Jugendstrafe erkannt wird.</p>
<p>OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.5.2024 – 2 Ws 54/24 (S)</p>	<p>Im Cannabisgesetz ist gemäß Art. 316p, Art. 313 EGStGB eine Amnestieregelung, die über den Erlass von nicht vollstreckten Strafen für nach neuem Recht nicht mehr strafbares Verhalten hinausreicht, nicht vorgesehen. Insoweit kommt auch eine Neubewertung bereits rechtskräftig verhängter Strafen wegen nach neuem Recht ebenfalls strafbarer Tathandlungen nicht in Betracht.</p>
<p>OLG Celle, Beschl. v. 12.6.2024 2 Ws 137/42</p>	<p>Der Umstand, dass am 1.4.2024 das KCanG mit einem im Einzelfall niedrigeren Strafrahmen für die abgeurteilte Anlasstat in Kraft getreten ist, findet im Rahmen der Beurteilung im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB – Stichwort: Halbstrafe – keine Berücksichtigung.</p>
<p>OLG Celle, Beschl. v. 27.5.2024 – 1 ORs 13/24</p>	<p>Bei einer Gesamtstrafenbildung nach Inkrafttreten des KCanG sind Einzelstrafen wegen Taten, die nach neuem Recht weder strafbar noch mit Geldbuße bedroht sind, nicht einzubeziehen, da sie gem. Art. 313 Abs. 1 S. 1 EGStGB als erlassen gelten.</p>

<p>OLG Dresden, Beschl. v. 7.6.2024 – 2 Ws 95/24: OLG Nürnberg, Beschl. v. 26.6.2024 – Ws 420/24 OLG Stuttgart, Beschl. v. 6.6.2024 – 4 Ws 167/24</p>	<p>Für die Neufestsetzung einer Strafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 3 S. 2 EGStGB sowie für die Neufestsetzung einer Gesamtstrafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 4 S. 1 EGStGB ist das erkennende Gericht und nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig.</p>
<p>LG Karlsruhe, Beschl. v. 15.5.2024 – 20 StVK 228/24</p>	<p>Art. 316p i.V.m. Art. 313 Abs. 4 EGStGB ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe enthält, die nach Art. 316p i.V.m. Art. 313 Abs. 3 EGStGB neu festgesetzt oder ermäßigt wurde. Art. 316p i.V.m. Art. 313 EGStGB eröffnet demgegenüber nicht die Möglichkeit, auch nicht in entsprechender Anwendung, Strafen für solche Taten zu ermäßigen oder neu festzusetzen, die nach dem BtMG verhängt wurden, wenn die Taten nach Inkrafttreten des KCanG weiterhin strafbar sind und das KCanG für sie lediglich geringere Strafrahmen vorsieht als das BtMG.</p>
<p>LG Magdeburg, Beschl. v. 18.6.2024 – 29 Qs 262 Js 1/24 (34/24)</p>	<p>Die Möglichkeit einer Strafermäßigung nach Art. 316p i. V. m. 313 EGStGB ist auch in den Fällen zu bejahen, in denen neben Cannabis gleichzeitig noch andere Betäubungsmittel unerlaubt besessen wurden.</p>
<p>AG Heinsberg, Beschl. v. 26.4.2024 – 42 VRjs 79/23</p>	<p>Ist angesichts lediglich geringer Mengen von Cannabis und des Tatunrechts einer Vielzahl an übrigen Taten keine relevante Auswirkung auf das Strafmaß gegeben, ist von einer Ermäßigung einer Einheitsjugendstrafe nach Inkrafttreten des KCanG abzusehen.</p>
<p>AG Köln, Beschl. v. 16.5.2024 – 583 Ds 135/22</p>	<p>Art. 313 Abs. 3 EGStGB erfasst nicht sog. „BtM-Mischfälle“, in denen neben Cannabis auch andere Betäubungsmittel besessen wurden.</p>

5. Sonstiges/Verfahrensrecht

<p>Gericht, Aktenzeichen</p>	<p>Inhalt der Entscheidung</p>
<p>BayObLG, Beschl. v. 12.4.2024 – 206 StRR 122/24; a. A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.5.2024 – 2 ORs 370 SRs 247/24</p>	<p>Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch kann dann keinen Bestand haben, wenn es sich bei dem angewendeten Gesetz um eine Strafvorschrift, handelt, die – wie seit Inkrafttreten des CanG – für Delikte mit Cannabis nicht mehr gilt. Das Revisionsgericht trifft gemäß § 2 Abs. 3 StGB, § 354a StPO die Verpflichtung und Befugnis, bei seiner Prüfung das erst im Laufe des Revisionsverfahrens in Kraft getretene (mildere) Recht anzuwenden. Dies führt dazu, dass die eingetretene Rechtskraft des Schuldspruchs zu durchbrechen ist.</p>

<p>BayObLG, Beschl. v. 8.4.2024 – 203 StRR 39/24</p>	<p>Die neue gesetzliche Bestimmung von § 34 Abs. 1 Nr. 10 KCanG erfasst das bewusste Wegwerfen von Konsumcannabis im öffentlichen Straßenraum, auch wenn es vor dem 1.4.2024 erfolgte.</p>
<p>OLG Hamburg, Beschl. v. 13.5.2024 – 1 Ws 32/24</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechtmäßigkeit einer Verwertung von EncroChat-Daten vor dem 1. April 2024 wird durch die Neuregelungen des KCanG nicht berührt. 2. Nach Ansicht des Senats sprechen gute Gründe dafür, dass es für die Verwertbarkeit nach § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die betroffenen Beweismittel Eingang in das Strafverfahren gefunden haben und dementsprechend eine Verwertung von EncroChat-Daten, die vor dem 1.4.2024 rechtmäßig in entsprechender Anwendung des § 100e Abs. 6 StPO Eingang in ein Strafverfahren gefunden haben, auch dann zulässig bleibt, wenn nunmehr aufgrund des seit dem 1.4.2024 in Kraft befindlichen KCanG aufgrund des Fehlens einer Katalogtat die Voraussetzungen des § 100e Abs. 6 StPO nicht mehr vorliegen.
<p>KG, Beschl. v. 30.4.2025 – 5 Ws 67/24; OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.4.2024 – H 4 Ws 123/24; LG Saarbrücken, Beschl. v. 3.6.2024 – 4 KLS 28 Js 140/23 (16/24)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Katalogtat im Sinne des § 100b Abs. 2 Nr. 5a StPO in der seit dem 1.4.2024 gültigen Fassung werden nur Straftaten gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 KCanG erfasst. 2. Beweisergebnisse, die aus den Daten des Encro-Chats gewonnen wurden und sich auf eine Tat des Handelstreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge beziehen, können nach dem Inkrafttreten des CanG im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden.
<p>LG Braunschweig, Beschl. v. 10.5.2024 – 9 Qs 105/24</p>	<p>Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers in den Fällen des § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG.</p>
<p>LG Köln, Beschl. v. 16.4.2024 – 323 Qs 32/24</p>	<p>Die Erkenntnisse aus mittels Sky-ECC geführter Kommunikation sind auch nach Änderung der Gesetzeslage durch das Inkrafttreten des KCanG verwertbar.</p>
<p>LG Mannheim, Beschl. v. 10.5.2024 – R 18 StVK 285/22</p>	<p>Zum (teilweisen) Fortbestand einer Abstinenzweisung im Bewährungsbeschluss nach Inkrafttreten des KCanG.</p>

Erstellt von:



Detlef Burhoff,

Rechtsanwalt und RiOLG a.D., ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten burhoff.de sowie blog.burhoff.de.